

Friedhofssatzung der Stadt Coburg

vom 24.11.2017 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 vom 01.12.2017), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.06.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 23 vom 03.07.2020), in der ab 01.07.2020 an gültige Fassung.

Auf Grund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Coburg folgende

Friedhofssatzung der Stadt Coburg

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Coburg in Coburg, Hinterer Glockenberg 3 und 4, in Coburg-Beiersdorf, Schloßberg, und in Coburg-Creidlitz, Lerchengründlein 13, betriebenen und unterhaltenen Friedhöfe einschließlich der auf diesen Friedhöfen befindlichen Gebäude und sonstigen Bestandteile sowie dem Zubehör der Friedhöfe.
- (2) Die Durchführung von Kremierungen ist in der „Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Coburg“ sowie der zugehörigen Entgeltordnung geregelt.

§ 2

Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Coburg. Auf ihnen werden Verstorbene bestattet und Asche Verstorbener beigesetzt,
 - a) die bei Eintritt des Todes Einwohner der Stadt Coburg waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Coburg hatten,
 - b) die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Stadt Coburg oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung oder Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist,
 - c) die früher in Coburg gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Krankenhaus, Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben,
 - d) die bei Eintritt ihres Todes ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte hatten oder
 - e) für die im Rahmen der §§ 25, 26 die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den städtischen Friedhöfen auch Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bestattet werden.

§ 3
Bestattungsort

- (1) Grundsätzlich können verstorbene Einwohner der Stadt Coburg auf allen städtischen Friedhöfen beigesetzt werden, sofern die gewünschte Grabstättenart zur Verfügung steht.
- (2) Für verstorbene Einwohner der Stadtteile Beiersdorf und Creidlitz sollen auf den dort befindlichen Friedhöfen ausreichend Grabstätten bereitgehalten werden.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf einem anderen städtischen Friedhof vorgeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend deren Zweckbestimmung zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§§ 6, 7), kleinere Handwagen, Kinderwagen, Rollstühle und das Schieben von Fahrrädern; die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen aus besonderen Gründen zulassen;
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 4. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken;
 5. Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, ausgenommen Druckschriften der Friedhofsverwaltung;
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 8. Einfriedungen und Hecken zu queren;
 9. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 10. zu lärmern, zu spielen, zu betteln;
 11. die Ruhe der Friedhöfe oder einer Trauerfeier zu stören;

12. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen.
- (4) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung kann die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsverbot aussprechen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezugs erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeiten festzulegen sind. Sie ist von den Gewerbetreibenden oder deren Betriebsangehörigen bei Friedhofsarbeiten mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Gewerbetreibende müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben, oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (5) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 7

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Unbeschadet § 5 Absatz 2 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden und Fundamentsaushub auf eigene Kosten zu beseitigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Ort und Zeit der Bestattungen setzt die Friedhofsverwaltung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen und der jeweiligen Pfarrämter nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen statt.
- (3) Außerhalb der Regeldienstzeit können an Samstagen nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung vormittags Urnenfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung und Sargfeiern ohne Bestattung durchgeführt werden. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an.

§ 10

Bestattung

- (1) Die Stadt stellt in ihren Friedhöfen Einrichtungen für Bestattungen und Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen sind in diesen Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehört, dass die Friedhofsverwaltung die Särge transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt. Bei Urnenbestattungen öffnet und schließt die Friedhofsverwaltung die Gräber und setzt die Urnen bei.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte gefahren bzw. getragen wird.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt die Urnen nach der Einäscherung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich auf. Eine längere Aufbewahrung der Urnen ist kostenpflichtig. Wenn sich innerhalb von sechs Monaten niemand um die Bestattung der Urnen kümmert, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab bestatten.

§ 11

Überführungen, Aufbahrungen

- (1) Verstorbene sollen mindestens vier Stunden vor der Beisetzung auf den städtischen Friedhof überführt werden.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen entscheiden in der Reihenfolge ihrer Nennung, ob eine Aufbahrung in den Abschiedsräumen im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Bestimmung getroffen oder können sich mehrere gleichberechtigte Personen hierüber nicht einigen, so bleibt der Sarg geschlossen. Die Öffnung des Sarges erfolgt durch einen Bestatter. Die Aufbahrungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.
- (4) Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 12

Leichenbeschau, Totenmasken

- (1) Eine Leichenbeschau darf nur in einem dafür vorgesehenen Raum durch einen Arzt bzw. die Polizei vorgenommen werden.
- (2) Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen sowie die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Zustimmung eines Angehörigen und der Friedhofsverwaltung.
- (3) Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannte Personenkreis, und zwar in der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 der Bestattungsverordnung. Können sich mehrere gleichberechtigte Angehörige nicht einigen, so dürfen die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen nicht vorgenommen werden.

§ 13

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab, an einer anderen mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Stelle im Freien oder, soweit vorhanden, in einer Trauerhalle stattfinden.
Bei Feuerbestattungen finden die Trauerfeiern in einer Trauerhalle statt.

- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musiker und Sänger bedürfen für die Mitwirkung an Trauerfeiern in Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 14

Särge, Sargausstattungen, Grabbeigaben

- (1) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Für Erdbestattungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Einsatzsärge aus Metall sind für die Überführung zum Bestattungsort zugelassen. Vor der Bestattung sind Metalleinsätze durch den Bestatter zu entfernen. Für Bestattungen in offenen Grüften sind Metallsärge zu verwenden.

Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

- 1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - 2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit (§ 16) ermöglicht wird,
 - 3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - 4. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 - 5. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Grüften dienen.
- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen biologisch abbaubar und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (4) Die Friedhofsverwaltung nimmt Särge für Erd- und Feuerbestattungen nur an, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Verstorbenen ist leichtvergängliches Material zu verwenden. Für Sargausstattungen gilt Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 3 entsprechend.
- (6) An Gegenständen, die Verstorbenen beigegeben oder bei ihnen belassen worden sind, erwirbt die Stadt mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.
- (7) Nichtorganische Bestandteile eines Verstorbenen gehen mit dem Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Stadt Coburg über.
- (8) Verstorbenen dürfen nicht durch Formalineinsatz zur Aufbahrung vorbereitet werden.

**§ 15
Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe der Gräber muss von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m betragen. Bei Kleinstkindern und Totgeburten kann diese Tiefe bis auf 0,60 m herabgesetzt werden.
- (2) Urnen sind so zu bestatten, dass die Oberkante mindestens 0,30 m unter der Erdoberfläche liegt.

**§ 16
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt bei über 6 Jahre alten Verstorbenen 30 Jahre, bei bis zu 6 Jahre alten Verstorbenen 20 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichname in Metallsärgen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichname. Die Vorschriften über die Zulässigkeit derartiger Bestattungsformen bleiben unberührt.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt einheitlich 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

**§ 17
Erdbestattungen in bestehenden Gräbern**

In einem bereits belegten Grab ist die Bestattung eines weiteren Verstorbenen nur möglich, wenn die Totenruhe nicht gestört wird.

**§ 18
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist grundsätzlich unzulässig. § 21 der Bestattungsverordnung und sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umbettet werden.
- (4) Umbettungen sind grundsätzlich nur im Laufe der Monate November bis März möglich. Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung und nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Gräberpläne der Stadt Coburg sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsverzeichnis. Dieses enthält mindestens die nach § 29 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben.

§ 20 Recht an Grabstätten

Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Coburg. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 21 Grabstättenarten

- (1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung (§ 22)
 - b) Familiengräber (§ 23)
 - c) Urnenstätten (§ 24).
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Anlage bestimmter nach dieser Satzung zulässiger Grabfelder sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nur zugelassen, soweit sie z. Zt. des In-Kraft-Tretens der Friedhofssatzung der Stadt Coburg vom 12.09.1977 bereits bestanden.

§ 22 Reihengräber für Erdbestattung

- (1) Reihengräber für Erdbestattung sind Grabstätten, die in besonderen Gräberfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Bestattungsfall für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden. Dieses Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung eines Reihengrabes für Erdbestattung in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.
- (2) In jedem Reihengrab für Erdbestattung wird nur ein Sarg beigesetzt.
- (3) Reihengrabfelder für Erdbestattung werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung vorbereitet. Auf das Abräumen der Reihengrabfelder wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ergehen der Bekanntmachung das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach

Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (4) In Reihengräbern kann zusätzlich zur Erdbestattung maximal eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des in dem Grab beigesetzten Sarges nicht überdauert.

§ 23 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Wahlgräber und dienen sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen. Über die Anzahl der Grabstellen entscheidet die Größe der Grabstätte. Auf Antrag wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Vorauserwerb oder eine Verlängerung ohne Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall für die Dauer von minimal 2 bis maximal 10 Jahren ist möglich. Im Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall ist das Nutzungsrecht dieser Grabstätte zur Einhaltung der Ruhefrist gebührenpflichtig zu verlängern.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 24 Urnenstätten

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Beisetzungsfalls auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht. Für Vorausabgabe und Verlängerung gelten die Regelungen des § 23 Abs. 1.

- (2) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als offene oder geschlossene Wandfächer in den Urnenhallen ausgebildet sind und an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Beisetzungsfalls auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht. Für Vorausabgabe und Verlängerung gelten die Regelungen des § 23 Abs. 1.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern und Urnenfächern auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach § 23 Abs. 1 verlängern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Urnenstätte hingewiesen.
- (4) Urnenreihengräber sind Urnenstätten ohne persönliche Grabpflege, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Beisetzungsfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Es besteht grundsätzlich Grabsteinpflcht, Grabschmuck ist nicht gestattet und wird ohne Vorankündigung entfernt. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht nicht.

- a) einstellige Urnenreihengräber:
Anlässlich eines Beisetzungsfalles wird auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist nicht zulässig. Dieses Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
 - b) zweistellige Urnenreihengräber:
Anlässlich eines Beisetzungsfalles wird auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Beisetzung einer zweiten Urne ist möglich, wenn im Beisetzungsfall das Nutzungsrecht dieser Grabstätte so verlängert wird, dass die Ruhezeit der beigesetzten Urne gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ohne Beisetzung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Urnenreihengrabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung vorbereitet. Auf das Abräumen der Urnenreihengrabfelder wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ergehen der Bekanntmachung das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Die Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘ ist eine Grabstätte ohne persönliche Grabpflege.
- a) Einzelbeisetzung:
Anlässlich einer Beisetzung wird auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Dieses Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
 - b) Partnerbeisetzungen:
Anlässlich einer Beisetzung wird auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Darüber hinaus wird in räumlicher Nähe ein zweiter Platz für eine Partnerurne reserviert. Das Nutzungsrecht hierfür wird separat verrechnet. Ohne Beisetzung wird das Nutzungsrecht nur auf eine Dauer von 5 Jahren vergeben. Tritt der Beisetzungsfall ein, ist das Nutzungsrecht dieser Grabstätte so zu verlängern, dass die Ruhezeit der beigesetzten Urne gewährleistet ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach einer Beisetzung ist nicht möglich.

§ 25

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, Angehörige darin bestatten zu lassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung von anderen Verstorbenen gestatten.

§ 26

Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen Dritten übertragen werden.
- (2) Im Fall der Rechtsnachfolge ist unverzüglich die Umschreibung des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

§ 27

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit,
 - c) bei Vernachlässigung der Grabpflege,
 - d) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Verstorbenen abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Das Erlöschen wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Wird die Grabpflege dauerhaft vernachlässigt, so ist das Grab kostenpflichtig einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit als Rasenfläche zu unterhalten.
- (4) Erlischt das Nutzungsrecht nach Absatz 1 c) ist eine Rückerstattung bereits entrichteter Grabnutzungsgebühren ausgeschlossen.

§ 28

Besondere Grabstätten

Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Denkmalpflege aufzustellendes Verzeichnis aufzunehmen. Die darin verzeichneten Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten der Stadt Coburg erhalten und gepflegt werden.

V. Grabstättengestaltung und -unterhaltung

§ 29

Gestaltungsgrundsatz

Die Grabstätten sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in den jeweiligen Friedhof sowie seine nähere Umgebung einfügen.

§ 30

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

a) Auf dem Friedhof in Coburg

1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Länge: 1,10 m
Breite: 0,80 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge: 1,80 m
Breite: 1,00 m

3. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m	Breite: 2,40 m

4. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge: 1,00 - 2,00 m
Breite: 0,80 - 2,00 m

b) Auf dem Friedhof in Beiersdorf (gemessen an den Grabeinfassungen):

Bei einem Mindestabstand von 0,30 m zwischen den einzelnen Grabstätten:

1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,70 m
Höhe der Grabeinfassung: 0,15 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m

Breite:	1,10 m	Breite:	2,40 m
Höhe der Grabeinfassungen:			0,20 m

3. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m
Höhe der Grabeinfassungen maximal	0,15 m

c) Auf dem Friedhof in Creidlitz:

1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge:	1,50 m
Breite:	0,70 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m	Breite: 2,40 m

3. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m

- (2) Die genaue Lage und die genauen Maße der einzelnen Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung verbindlich fest.

§ 31

Genehmigung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung von Grabmälern, Kissensteinen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierzu ist spätestens 1 Monat vor Aufstellung einzureichen.
- (2) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen der Errichtung eines weiteren Grabmals zustimmen. Das genehmigte Grabmal darf nur dann auf einen anderen als dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden, wenn hierfür eine zusätzliche Genehmigung erteilt ist.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. Bei Platten und Einfassungen muss das komplette Grab auf der Zeichnung mit seinen unterschiedlichen Bereichen (Pflanzfläche, Kiesfläche, Platten, Einfassung) eindeutig ersichtlich sein.

In besonderen Fällen können Zeichnungen im Maßstab bis zu 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisssschablone auf der Grabstätte verlangt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes beizufügen.

- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die beabsichtigte Anlage den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entspricht. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Grabstätte.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Anlagen im Sinne des Abs. 1 können nach Ablauf einer angemessenen schriftlich festzusetzenden Frist kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn Anlagen abweichend von der Genehmigung aufgestellt werden. Bei Feststellung von Mängeln ist vom Nutzungsberechtigten eine Beseitigung innerhalb von 1 Monat vorzunehmen.
- (6) Der Beginn des Baues und insbesondere der Fundamentierungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 32 **Standssicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln - Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) - zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder ermöglichen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Nutzungsberechtigte haftbar. Dieser hat jährlich mindestens einmal die Standssicherheit zu prüfen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit gefährdet ist.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie den Nutzungsberechtigten schriftlich auf, diesen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis bei der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach oder droht Gefahr, kann die Stadt das Grabmal kostenpflichtig sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

§ 33 **Entfernung von Grabmälern**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet innerhalb von drei Monaten das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 34

Form und Größe der Grabmale

(1) Grabmale müssen sich der Umgebung anpassen und dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:

a) Auf dem Friedhof am Hinteren Glockenberg:

	Höhe einschl. Sockel maximal
1. Gräber für Kinder bis zu 3 Jahren	0,70 m
2. Gräber für Kinder bis zu 12 Jahren	1,00 m
3. Gräber für Erwachsene	1,40 m

b) Auf dem städtischen Friedhöfen in Beiersdorf und Creidlitz:

1. Gräber für Kinder bis zu 12 Jahren	1,00 m
2. Gräber für Erwachsene	1,40 m

(2) Die Breite der Grabmale soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 30) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis von 1:2 stehen, bei Breitsteinen im Verhältnis von 1,5:1 bis maximal 2:1.

(3) Die Mindeststärke von Grabmälern beträgt einheitlich 0,12 m.

Liegende Grabmale (Grabplatten) sind nicht gestattet. Ausnahmen sind sogenannte Kissensteine.

(4) Die freistehenden Grabmale und Sockel sind genau in der von der Friedhofsverwaltung angegebenen Reihenspflicht zu setzen.

(5) Grababdeckungen sind auf den Friedhöfen Coburg, Beiersdorf und Creidlitz zulässig. Die maximal genehmigungsfähige Abdeckfläche beträgt im historischen Teil des Friedhofes Coburg (Abteilungen I-IV) 1/3 der Grabfläche, im übrigen Teil und auf den Friedhöfen Beiersdorf und Creidlitz 2/3 der Grabfläche. Grabeinfassungen sind zulässig. Sie sind, soweit vorhanden, hinter der Wegeeinfassung anzuordnen. Die Materialauswahl richtet sich nach § 35.

§ 35

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen, in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und sich in den jeweiligen Friedhof sowie seine nähere Umgebung einfügen.

(2) Als Material sind im Allgemeinen zugelassen:

Alle Natursteine, Kunststeine aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen, sowie Metalle und Hartholz in kunstfertiger Bearbeitung.

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden

Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (3) Nicht zugelassen sind:

Kunststeine mit eingelegten Natursteinplatten; Kunststoffe; Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst Verwendung findet; Kunststeinsockel unter Natursteindenkmale; Grabmale aus gegossener Zementmasse; Terrazzo- oder schwarzer Kunststein; Tropfsteine; Backsteine oder nachgeahmtes Mauerwerk; in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen.

- (4) Firmenbezeichnungen sind unzulässig.

- (5) Holzkreuze, farblos lackiert, können anlässlich einer Erdbestattung für die Dauer von 1 Jahr aufgestellt werden. Mit Ablauf des ersten Jahres sind diese vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung das Holzkreuz kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen an Grabmale und Bepflanzungen stellen.

§ 36 **Grabinschriften**

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 37 **Bepflanzung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Mindestens 1/3 der Grabstätte muss bepflanzt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur erwachse verwendet werden, die die benachbarten Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen oder ohne Grabmale dürfen nur mit niedrigen Gehölzen bis 1 Meter Höhe oder Stauden bepflanzt werden.
- (2) Wird ein Grab nicht hergerichtet oder gepflegt (starker Wildkrautaufwuchs, Spontangehölze etc.), fordert die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten schriftlich auf, das Grab innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab. Der Hinweis ist mindestens drei Monate auf dem Grab zu belassen. Werden die Aufforderungen nicht befolgt, so kann das Grab von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ein Anspruch auf Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände oder auf Schadenersatz hierfür besteht nicht.

- (3) Gießkannen, Spaten, Rechen und andere Geräte sowie unpassende Gefäße (Konservenbüchsen, Flaschen u. ä.) dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Kunstblumen und Netze sind unzulässig. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Die Verwendung von Kiesen ist auf den Friedhöfen Coburg, Beiersdorf und Creidlitz zulässig, jedoch nur zu maximal 1/3 der Fläche und nur aus Naturstein in gedeckten Farben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

- 1. § 5 Abs. 1 bis 3, Verhalten auf dem Friedhof;
- 2. § 6 Abs. 1, gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung;
- 3. § 7, Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten;
- 4. § 12 Abs. 2, Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie Abnahme von Totenmasken ohne Zustimmung;
- 5. § 13 Abs. 3, Auftreten von Musikern, Sängern ohne Zulassung;
- 6. § 14 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8, unzulässige Sarg- bzw. Urnenbeschaffenheit;
- 7. § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1, Errichten und Entfernen von Grabmälern ohne Genehmigung;
- 8. § 35, unzulässige Gestaltung der Grabmale;
- 9. § 37, unzulässige Bepflanzung und Pflege der Grabstätten.

**§ 41
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Coburg vom 25.06.2014 (Coburger Amtsblatt Nr. 24 S. 132 vom 27.06.2014) in der vom 28.06.2014 an gültigen Fassung außer Kraft.

Coburg, den 24.11.2017
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister